

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe des VOV Newsletters widmet sich fast ausschließlich dem am 18. Juni 2009 durch den Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ – kurz auch VorstAG genannt. Der Gesetzestitel ist ein wenig irreführend, da die durch den Bundestag verabschiedeten Regelungen nicht nur Vorstandsvergütungen von Aktiengesellschaften betreffen, sondern auch eine Verschärfung der Haftung des Aufsichtsrates sowie einen Pflichtselbstbehalt für D&O-Versicherungen von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften vorsehen.

Wir freuen uns, dass sich Dr. Ralf Ek, Partner von Jones Day in Frankfurt, bereit erklärt hat, Ihnen und uns mit seinem Gastbeitrag Wissenswertes zur neuen Rechtslage zu vermitteln. Die neue Selbstbehaltregelung bringt leider noch in erster Linie Rechtsunsicherheit, weil viele Fragen ungeklärt sind. Es bleibt also abzuwarten, wie bestimmte ungeklärte Termini Technici auszulegen sind. Die gute Nachricht für unsere Bestandskunden ist jedoch, dass momentan kein unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die VOV D&O-Versicherung besteht, da für Versicherungsverträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich Juli 2009) geschlossen wurden, Übergangsfristen bis zum 1. Juli 2010 vorgesehen sind.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und einen guten Start in das zweite Halbjahr 2009.

Ihr
Diederik M. Sutorius



Neues von der VOV

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Am 18. Juni 2009 hat der Bundestag das im März 2009 als Entwurf vorgelegte „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ (VorstAG) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Das Gesetz, welches Aufsichtsräte und Vorstände von Aktiengesellschaften betrifft, soll langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung fördern. Damit hat der Bundestag den immer lauter gewordenen Stimmen, die die Manager für die Finanzmarktkrise verantwortlich machen, Rechnung getragen. In einer Pressemitteilung des BMJ vom 18. Juni 2009 werden die neuen Regelungen (solche mit besonderem Bezug zu D&O-Versicherungen sind hervorgehoben) wie folgt dargestellt:

- Die Vergütung des Vorstands einer Aktiengesellschaft muss künftig auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Vorstands stehen und darf die (branchen- oder landes-)übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.
- Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

■ Aktienoptionen können künftig frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden. Damit wird dem begünstigten Manager ein stärkerer Anreiz zu nachhaltigem Handeln zum Wohl des Unternehmens gegeben.

■ Die Möglichkeit des Aufsichtsrats, die Vergütung bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens nachträglich zu reduzieren, wird erweitert. Es bedarf hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, weil in bestehende Verträge eingegriffen wird. Eine solche Verschlechterung liegt zum Beispiel vor, wenn die Gesellschaft Entlassungen vornehmen muss und keine Gewinne mehr ausschütten kann und die Weiterzahlung der Vergütung für die Gesellschaft „unbillig“ wäre. Eine Insolvenz ist dafür nicht erforderlich. Die Herabsetzung von Ruhegehältern ist auf die ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden des betroffenen Vorstandsmitglieds aus der Gesellschaft befristet.



■ Die Entscheidung über die Vergütung eines Vorstandsmitglieds darf künftig – anders als bislang – nicht mehr an einen Ausschuss des Aufsichtsrates delegiert werden, sondern muss vom Plenum des Aufsichtsrates getroffen werden. Damit wird die

Festsetzung der Vergütung transparenter.

■ **Die Haftung des Aufsichtsrates wird verschärft. Setzt der Aufsichtsrat eine unangemessene Vergütung fest, macht er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Damit wird klargestellt, dass die angemessene Vergütungsfestsetzung zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats gehört und er für Pflichtverstöße persönlich haftet.**

■ Die Unternehmen werden künftig zu einer weitergehenden Offenlegung von Vergütungen und Versorgungsleistungen an Vorstandsmitglieder im Falle der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit verpflichtet. Damit erhalten die Anteilhaber einen besseren Einblick in den Umfang der mit dem Führungspersonal getroffenen Vereinbarungen.

■ **Bei Abschluss der in der Praxis häufig anzutreffenden sogenannten „Directors and Officers Liability-Versicherungen“ (kurz: D&O-Versicherungen) ist zwingend ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen. Hierdurch soll eine Verhaltenssteuerung für mehr Nachhaltigkeit erreicht werden.**

■ Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Hauptversammlung künftig ein unverbindliches Votum zum System der Vorstandsvergütung abgeben. Dadurch wird den Aktionären ein Instrument zur Kontrolle des bestehenden Vergütungssystems an die Hand gegeben, sie können ihre Billigung oder Missbilligung aussprechen. Dies wird die Verantwortlichen dazu anhalten, bei der Festlegung der Vorstandsvergütung besonders gewissenhaft zu handeln.

■ Schließlich dürfen ehemalige Vorstandsmitglieder während einer zwei-

jährigen Karenzzeit nach ihrem Ausscheiden nicht Mitglieder des Aufsichtsrats werden – damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Die Karenzzeitregelung gilt nicht, wenn die Wahl in den Aufsichtsrat auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Mit dieser ausgewogenen Ausnahmeregelung wird insbesondere den Interessen von Familiengesellschaften Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die D&O-Versicherung

Für die D&O-Versicherung gibt es zwei Änderungen, die besonders wichtig sind: Einerseits eine Haftungsverschärfung für den Aufsichtsrat, wenn dieser eine unangemessene Vergütung festsetzt und andererseits die Einführung eines Selbstbehaltes, der nicht niedriger als das Eineinhalbfache der jährlichen Festvergütung sein darf.

Haftungsverschärfung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist dafür verantwortlich, dass die Bezüge der Vorstandsmitglieder angemessen festgesetzt werden. Deswegen soll er hierüber zukünftig immer als Gesamtorgan beschließen müssen. Bislang wurde die abschließende Entscheidung über die Vorstandsverträge oft an einen Personalausschuss delegiert. Die Bemessung hat sich an den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds und der Angemessenheit und Branchenüblichkeit unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens auszurichten. Bei einer Verschlechterung der Lage der Gesellschaft sollen „unbillige“ Bezüge herabgesetzt werden. Bei einer unangemessen hohen Vergütung des Vor-

standes droht eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder für die Differenz zwischen der tatsächlichen und der angemessenen Vergütung.

Selbstbehalt in der D&O-Versicherung

Zweck einer D&O-Versicherung sollte es sein, dem Vorstand die Haftung mit seinem Privatvermögen aufzufangen und damit eine Sicherheit für seine täglichen Entscheidungen zu geben. Ungeklärt ist, ob und in welcher Form eine Versicherungslösung für den Pflichtselbstbehalt darstellbar ist. Die überzeugenderen Argumente sprechen jedoch für eine Versicherbarkeit. Die Diskussionen der nächsten Monate werden hier sicherlich zu einem höheren Konkretisierungsgrad und damit zu einer größeren Rechtssicherheit führen. Wichtig für die D&O-Bestandskunden ist allerdings, dass eine Übergangsvorschrift vorsieht, dass der entsprechende Selbstbehalt für Versicherungsverträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind („Altverträge“), erst ab dem 1. Juli 2010 verpflichtend ist. Somit gibt es für diese Verträge keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Einschätzung und Ausblick

Ob eine Verschärfung der Haftung sowie Beschränkungen bei der Vergütungsstruktur sinnvoll sind, ist mehr als zweifelhaft. Das deutsche Aktienrecht verfügt bereits über sehr weitgehende Haftungsnormen für Vorstände und Aufsichtsräte. Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung stellt demnach einen weiteren Mosaikstein erheblicher Haftungsverschärfungen in Deutschland dar, was sich gerade bei aktuellen Trends in der Rechtsprechung

zeigt. Dies sei abschließend an einigen aktuellen Beispielen verdeutlicht:



Der Bundesgerichtshof (II ZR 210/06) entschied, dass ein Vorstand, der bei der Kapitalsuche falsche Angaben

zur Situation der Gesellschaft machte, den Kapitalanlegern persönlich für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Angaben haftet. In einer weiteren Entscheidung (II ZR 236/07) stellte der BGH klar, dass die Ausübung unternehmerischen Ermessens durch den Vorstand erst dann erfolgen kann, wenn dieser die Entscheidung auf einer informierten Basis nach Abwägung aller Risiken und Vorteile getroffen hat. Ansonsten liegt eine haftungsrelevante Pflichtverletzung des Vorstands vor.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (I-9 U 22/08) hat die Haftung des Aufsichtsratsvorsitzenden einer insolventen AG bejaht, da dieser notwendige Nachforschungen bei einer betrügerischen Kapitalerhöhung bewusst unterlassen und somit zumindest Beihilfe zum sittenwidrigen und betrügerischen Verhalten des Vorstandes geleistet hatte.

Seminar zum Thema Organhaftung

Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten in der Praxis finden im Herbst drei Seminare, die von C.H. Beck veranstaltet werden, statt. Seminartermine sind am **27. August 2009 in Köln**, **1. Oktober 2009 in München** und am **4. November 2009 in Frankfurt am Main**. In diesen Seminaren erfahren Sie, welche Praxisrisiken bestehen und welche Vermeidungsstrategien empfehlenswert sind.

Wenn Sie sich unter Hinweis auf die VOV GmbH anmelden, erhalten Sie eine Ermäßigung von 25 % der Teilnahmegebühr (siehe www.vovgmbh.de/news).

Reaktionen auf das VorstAG

Die VOV GmbH wird sich in jedem Fall mit den aus dem „Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung“ resultierenden Folgen für Versicherungsnehmer, versicherte Personen und Versicherer in konstruktiver und interessengerechter Weise auseinandersetzen.

Haben Sie Fragen zum Selbstbehalt Ihres VOV D&O-Vertrages? Dann rufen sie uns unter 0221 / 931293-0 an oder schicken Sie uns eine E-Mail an info@vovgmbh.de.

Weitere Informationen und Diskussionstexte zum Selbstbehalt können Sie unter info@vovgmbh.de anfordern.

Kontakt Daten des Autors

Dr. Ralf Ek
Rechtsanwalt/Advokat (Schweden)
Partner von Jones Day
Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 97 26 39 39
Mail: rek@jonesday.com

VOV | MACHT ENTSCHEIDER SICHER

VOV GmbH

Im Mediapark 5
50670 Köln

T +49 (0)221.93 12 93-0

F +49 (0)221.93 12 93-25

www.vovgmbh.de

info@vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Generali Versicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

Für den Inhalt dieses Newsletters ist die VOV GmbH, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius, verantwortlich.

Sie erhalten diesen Newsletter als Geschäftspartner der VOV GmbH. Wenn Sie eine weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich unter der folgenden Adresse aus dem Verteiler abmelden:
<http://www.vov-newsletter.de>

Unter der E-Mail-Adresse info@vovgmbh.de nehmen wir auch gerne Ihre Wünsche, Anregungen oder Kritik entgegen.

Die in diesem Newsletter gemachten Aussagen können nicht zur Grundlage von Haftpflichtansprüchen gemacht werden. Der Deckungsumfang der Versicherungspolice ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Bedingungen nebst Versicherungsschein.